

Nachteilsausgleich

Das Berufsbildungsgesetz regelt im § 65 Abs. 1 einen Anspruch für behinderte Menschen auf besondere Berücksichtigung ihrer Behinderung bei Zwischen- und Abschlussprüfungen. Danach werden Prüfungen den spezifischen Behinderungen der Prüfungsteilnehmer angepasst.

Um die Belange behinderter Menschen bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen in Betracht:

1. Eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:
 - Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz
 - Einzel- statt Gruppenprüfung
 - Prüfung in kleineren Räumen bzw. Gruppen
2. Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:
 - Zeitverlängerung
 - angemessene Pausen
 - Änderung der Prüfungsformen
 - Abwandlung der Prüfungsaufgaben
 - zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben
3. Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:
 - größere Schriftbilder
 - Anwesenheit einer Vertrauensperson oder eines Assistenten
 - Zulassung besonders konstruierter Apparaturen
 - Einschaltung eines Gebärdendolmetschers

Auch der Einsatz von Lese- und Schreibhilfen sowie des Computers haben kompensatorische Wirkungen und können behinderungsbedingte Nachteile im Prüfungsgeschehen ausgleichen.

Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

Beantragung des Nachteilsausgleichs:

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll. Hierfür finden Sie im Downloadbereich einen entsprechenden [Antrag](#).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden auf der Grundlage eines Gutachtens eines Psychologen oder eines ärztlichen Belegs über die entsprechende Behinderung oder Funktionsbeeinträchtigung durch die IHK und ggf. durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin schriftlich mitgeteilt. Das Gutachten resp. der Beleg sollte eine Empfehlung zum anzuwendenden Nachteilsausgleich enthalten.

Beratungen zum Nachteilsausgleich erfolgen durch die zuständigen [Aus- und Weiterbildungsberater](#) der IHK Halle-Dessau.

Kontakt

Roswitha Boy
0345 2126-345
0345 212644-345 (Fax)
rboy@halle.ihk.de


Dieter Gelleschus
0345 2126-334
0345 212644-334 (Fax)
dgelleschu@halle.ihk.de

Marion Kittner
0345 2126-336
0345 212644-336 (Fax)
mkittner@halle.ihk.de

Theresa Rößler
0345 2126-338
0345 212644-338 (Fax)
troessler@halle.ihk.de

Mike Romonath
0345 2126-339
0345 212644-339 (Fax)
mromonath@halle.ihk.de

Weitere Informationen

 [Antrag](#)
(Nr. 3746226)

Kontaktinformationen

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5
06110 Halle (Saale)

Telefon: 0345 / 21 26-0
E-Mail: info@halle.ihk.de

© Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

